

14. 10. 88

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 14. April 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Auslieferung**

A. Zielsetzung

Bisher besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien kein Auslieferungsvertrag. Während das frühere australische Auslieferungsrecht – anders als das deutsche – die Auslieferung auf vertragloser Grundlage grundsätzlich nicht vorsah, findet zwischen beiden Staaten seit der Reform des australischen Auslieferungsrechts (1985) ein Auslieferungsverkehr auf vertragloser Grundlage statt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Auslieferungsverkehrs soll nunmehr für die Auslieferung eine vertragliche Grundlage geschaffen werden.

B. Lösung

Der Vertrag vom 14. April 1987 trifft, soweit die beiderseitigen Rechtsordnungen es zulassen, die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 25. 11. 88

14. 10. 88

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 14. April 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Auslieferung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 451 03 – Au 4/88

Bonn, den 14. Oktober 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Vertrags in deutscher und englischer Sprache sowie die
Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 25. 11. 88

Entwurf

Gesetz

**zu dem Vertrag vom 14. April 1987
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Auslieferung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 14. April 1987 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 3 und des Artikels 20 Abs. 2 des Vertrags eingeschränkt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 3 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist nicht erforderlich, da der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Länder nehmen nur Befugnisse des Bundes wahr, die diesem als Träger der auswärtigen Beziehungen (Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) zustehen.

Zu Artikel 2

Artikel 12 Abs. 3 des Vertrags stellt, wie die vergleichbare Regelung in Artikel 16 Abs. 3 des Auslieferungsvertrags vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BGBl. 1980 II S. 646, 1300), eine Grundlage für die Anordnung von Haft dar. Eine weitere Haftgrundlage enthält Artikel 20 Abs. 2 des Vertrags. Nach Artikel 19 Abs. 1 des Grundgesetzes ist deshalb eine ausdrückliche Einschränkung des Grundrechts der Freiheit der Person erforderlich.

Da alle übrigen Eingriffe nach dem Vertrag nur auf der Grundlage und im Rahmen des im ersuchten Staat geltenden Rechts erfolgen, bedarf es keiner weiteren Benennung von Einschränkungen.

Zu Artikel 3

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 3 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, auf die Umwelt oder Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind ausgeschlossen.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Auslieferung

Treaty
between the Federal Republic of Germany and Australia
Concerning Extradition

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Australien –

The Federal Republic of Germany
and
Australia,

in dem Wunsch, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln –

Desiring to regulate their relations in the field of extradition,

haben folgendes vereinbart:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander nach Maßgabe dieses Vertrags jede Person auszuliefern, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien angetroffen und wegen einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begangenen Straftat von einer zuständigen Behörde verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(1) The Contracting Parties undertake to extradite to each other, subject to the provisions of this Treaty, any person found in the territory of one of the Contracting Parties who is wanted for prosecution by a competent authority for, or has been convicted of, an offence committed within the territory of the other Contracting Party.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so bewilligt der ersuchte Staat die Auslieferung nach den Vorschriften dieses Vertrags, wenn eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht geahndet werden könnte.

(2) When the offence has been committed outside the territory of the Requesting State, the Requested State shall grant extradition according to the provisions of this Treaty if its laws would provide for the punishment of such an offence committed in similar circumstances.

Artikel 2

Article 2

(1) Auslieferungsfähige Straftaten im Sinne dieses Vertrags sind Straftaten, die im Zeitpunkt des Auslieferungsersuchens nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Bezieht sich das Auslieferungsersuchen auf eine wegen einer auslieferungsfähigen Straftat verurteilte Person, die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung gesucht wird, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn noch mindestens sechs Monate einer solchen Strafe zu verbüßen sind oder wenn bei Auslieferung wegen mehr als einer auslieferungsfähigen Straftat zur Vollstreckung von mehr als einem Strafurteil die Summe der noch zu verbüßenden Strafen mindestens sechs Monate beträgt.

(1) For the purpose of this Treaty, extraditable offences are offences which are at the time of the request for extradition punishable under the laws of both Contracting Parties by imprisonment or other deprivation of liberty for a maximum period of at least one year or by a more severe penalty. Where the request for extradition relates to a person convicted of an extraditable offence who is wanted for the enforcement of a sentence of imprisonment or other deprivation of liberty, extradition shall be granted only if a period of at least six months of such penalty remains to be served, or if, in respect of more than one extraditable offence where more than one sentence is to be carried out, a period of at least six months of such penalties in the aggregate remains to be served.

(2) Im Rahmen dieses Artikels ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllen, in die gleiche Kategorie einreicht oder die Straftat unter den gleichen Begriff oder unter ähnliche Begriffe faßt.

(2) For the purpose of this Article it shall not matter whether the laws of the Contracting Parties place the acts or omissions constituting the offence within the same category of offence or denominate the offence by the same or similar terminology.

(3) Im Rahmen dieses Artikels wird bei der Bestimmung, ob eine Straftat nach dem Recht beider Vertragsparteien eine Straftat ist, ohne Bezugnahme auf die im Recht des ersuchenden Staates festgelegten Tatbestandsmerkmale der Straftat die Gesamtheit der Handlungen oder Unterlassungen berücksichtigt, die der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, zur Last gelegt werden.

(3) For the purpose of this Article in determining whether an offence is an offence against the law of both Contracting Parties the totality of the acts or omissions alleged against the person whose surrender is sought shall be taken into account without reference to the elements of the offence prescribed by the law of the Requesting State.

Artikel 3

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

- a) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von dem ersuchten Staat als eine Straftat politischen Charakters oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird oder
- b) wenn der ersuchte Staat ernsthafte Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um den Verfolgten wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß der Verfolgte nach seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung in dem Gerichtsverfahren benachteiligt oder bestraft, in Haft gehalten oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden könnte.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags gilt ein Mord, eine Entführung oder ein anderer schwerer Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person, zu deren besonderem Schutz die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, nicht als Straftat im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

Artikel 4

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

- a) wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist oder
- b) wenn ein gegen den Verfolgten wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eingeleitetes Strafverfahren von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates endgültig eingestellt worden ist, nachdem der Verfolgte ihm erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt hat.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden eines dritten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(4) Vorbehaltlich Absatz 1 Buchstabe b steht die Entscheidung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, gegen den Verfolgten wegen einer Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, der Auslieferung wegen derselben Straftat nicht entgegen.

Artikel 5

(1) Ein Amnestiegesetz des ersuchten Staates steht der Auslieferung eines Verfolgten nicht entgegen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat nicht der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt.

(2) Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafurteils nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt wäre.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

Article 3

(1) Extradition shall not be granted if:

- (a) the offence for which extradition is requested is regarded by the Requested State as an offence of a political character or as an offence connected with an offence of a political character; or
- (b) the Requested State has substantial grounds for believing that the request for extradition has been made for the purpose of prosecuting or punishing the person claimed on account of his race, religion, nationality or political, opinions or that he might, if extradited, be prejudiced at his trial, or punished, detained or restricted in his personal liberty, by reason of his race, religion, nationality or political opinions.

(2) For the purpose of this Treaty, a murder, kidnapping or other serious attack upon the person or liberty of a person in relation to whom the Contracting Parties have, or the Requesting State has, a duty according to international law to give special protection shall not be deemed to be an offence within the meaning of paragraph (1) (a).

Article 4

(1) Extradition shall not be granted if:

- (a) the person claimed has already been tried and acquitted or convicted by the competent authorities of the Requested State for the offence in respect of which his extradition is requested; or
- (b) criminal proceedings initiated against the person claimed for the offence in respect of which extradition is requested have been discontinued finally by the competent authorities of the Requested State, the person claimed having complied with the conditions imposed on him.

(2) Extradition may be refused if the person claimed has already been tried and acquitted or convicted by the competent authorities of a third State for the offence in respect of which his extradition is requested.

(3) Extradition may be refused if the person claimed is under examination or trial in the Requested State for the offence in respect of which his extradition is requested.

(4) Subject to paragraph (1) (b), a decision by the competent authorities of the Requested State not to initiate or to stop proceedings against the person claimed in respect of an offence shall not be a reason to refuse extradition in respect of the same offence.

Article 5

(1) An amnesty law of the Requested State shall not preclude the extradition of a person claimed if the offence for which his extradition is requested is not subject to the jurisdiction of that State.

(2) Extradition shall be granted notwithstanding that prosecution for the offence or carrying out of the sentence would be barred by lapse of time according to the law of the Requested State.

Article 6

(1) Neither of the Contracting Parties shall be bound to extradite its own nationals. The competent executive authority of the Requested State, however, shall have the power to grant the extradition of its own nationals if, in its discretion, this is deemed proper to do and provided the law of the Requested State does not so preclude.

(2) The Requested State shall undertake all available legal measures to suspend naturalization proceedings in respect of the person claimed until a decision on the request for his extradition and, if that request is granted, until his surrender.

(3) Liefert der ersuchte Staat in einem bestimmten Fall einen eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Unterlagen oder Beweismittel an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 7

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Artikel 8

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese in gleichartigen Fällen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 9

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten wird schriftlich abgefaßt. Alle zur Begründung eines Auslieferungsersuchens übermittelten Schriftstücke sind gehörig zu beglaubigen.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten und
- b) der Wortlaut der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, falls solche bestehen, betreffend den Straftatbestand oder eine Darstellung des anwendbaren Rechts und in jedem Fall eine Darstellung der Strafdrohung.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen ein gegen den Verfolgten erlassener Haftbefehl oder eine Abschrift eines solchen Haftbefehls, eine Beschreibung aller Straftaten, derentwegen die Person verfolgt wird, und eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, die dem Verfolgten in bezug auf jede dieser Straftaten zur Last gelegt werden, beizufügen.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgeht, solche Schriftstücke, die den Nachweis für die rechtskräftige Verurteilung erbringen, sowie eine Erklärung über die sofortige Vollstreckbarkeit und über den Teil des Strafurteils, der noch nicht vollstreckt wurde, beizufügen.

(5) Die Auslieferung eines Verfolgten nach den Bestimmungen dieses Vertrags kann auch bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt sind, sofern der Verfolgte sich mit der Anordnung seiner Auslieferung einverstanden erklärt.

Artikel 10

(1) Unterlagen, die nach Artikel 9 einem Auslieferungsersuchen beigelegt sind, werden in jedem Auslieferungsverfahren in dem ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen, wenn sie gehörig beglaubigt sind.

(2) Im Sinne dieses Vertrags sind Unterlagen gehörig beglaubigt, wenn sie

- a) von einem Richter, Beamten oder einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, soweit es sich um Haftbefehle handelt, unterschrieben, in allen anderen Fällen beglaubigt worden sind und

(3) If in a particular case the Requested State does not extradite its own national it shall, at the request of the Requesting State, submit the case to its competent authorities in order that proceedings may be taken if they are considered appropriate. If the Requested State requires additional documents or evidence, such documents or evidence shall be submitted without charge to that State. The Requesting State shall be informed of the result of its request.

Article 7

If a complaint by or on behalf of the person injured by an offence or an authorization to prosecute is required by the law of the Requested State, the absence of such a complaint or authorization shall not affect the obligation to extradite.

Article 8

If under the law of the Requesting State a person whose extradition is requested is liable to the death penalty for an offence for which his extradition is requested but the law of the Requested State does not provide for the death penalty in a similar case, that State may refuse extradition of the person unless the Requesting State gives such assurances as the Requested State considers sufficient that the death penalty will not be imposed or, if imposed, will not be carried out.

Article 9

(1) A request for the extradition of a person claimed shall be in writing. All documents furnished in support of a request for extradition shall be duly authenticated.

(2) The request shall be accompanied by:

- (a) all available information concerning the identity and nationality of the person claimed; and
- (b) a copy of the relevant provisions of the statute, if any, creating the offence or a statement of the relevant law and in either case a statement of the punishment that can be imposed.

(3) A request for the extradition of a person claimed for the purpose of prosecution shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by a warrant for the arrest, or a copy of the warrant for the arrest of the person claimed, a description of each offence for which the person is claimed, and a statement of the acts or omissions alleged against the person claimed in respect of each such offence.

(4) A request for the extradition of a person claimed for the carrying out of a sentence shall be accompanied, in addition to the documents provided for in paragraph (2), by a summary statement of the facts of the case unless they appear from the other documents, such documents as provide evidence of the final and binding conviction and a statement that the sentence is immediately enforceable and of the extent to which that sentence has not been carried out.

(5) Extradition may be granted of a person claimed pursuant to the provisions of this Treaty notwithstanding that the requirements of the preceding paragraphs of this Article have not been complied with, provided that the person claimed consents to an order for his extradition being made.

Article 10

(1) Documents which, in accordance with Article 9, accompany a request for extradition shall be admitted in evidence, if duly authenticated, in any extradition proceedings in the Requested State.

(2) Documents are duly authenticated for the purposes of this Treaty if:

- (a) in the case of warrants they are signed, and in any other case they are certified, by a Judge, Magistrate or other competent authority in the Requesting State, and

- b) mit dem amtlichen oder öffentlichen Siegel des ersuchenden Staates oder eines Staatsministers, eines Ministeriums oder eines Regierungsbeamten des ersuchenden Staates versehen sind.

Artikel 11

(1) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die zur Unterstützung des Auslieferungsersuchens beigebrachten Angaben nicht ausreichen, um den Erfordernissen seines Auslieferungsrechts zu entsprechen, so kann er darum ersuchen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zusätzliche Angaben beigebracht werden.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen; jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus.

Artikel 12

(1) In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme des Verfolgten bis zur Stellung eines Auslieferungsersuchens beantragt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Erklärung, daß die Stellung eines Auslieferungsersuchens beabsichtigt ist,
- b) eine Erklärung, daß ein Haftbefehl gegen den Verfolgten wegen einer Straftat erlassen worden ist, derentwegen um seine Auslieferung ersucht werden kann, oder daß der Verfolgte wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, und
- c) eine Erklärung über die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, die Zeit und den Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person.

(3) Ist ein solcher Antrag gestellt worden, so werden im ersuchten Staat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Festnahme des Verfolgten sicherzustellen. Der ersuchende Staat ist unverzüglich über das Ergebnis seines Ersuchens zu unterrichten.

(4) Hat der ersuchte Staat das Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Inhaftnahme erhalten, so kann der Verfolgte freigelassen werden; jedoch steht dieser Absatz der Einleitung weiterer Verfahrensmaßnahmen zum Zwecke der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen.

Artikel 13

Wird wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten von mehreren Staaten zugleich um Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der Straftaten, des Ortes ihrer Begehung, des Zeitpunkts der Auslieferungsersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

Artikel 14

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

Artikel 15

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung eines Verfolgten aufschieben, um ihn wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftat zu verfolgen oder ein Strafurteil wegen einer solchen Straftat gegen ihn zu vollstrecken; der ersuchende Staat ist hiervon zu unterrichten.

- (b) they are sealed with the official or public seal of the Requesting State or of a Minister of State, or a Department or officer of the Government, of the Requesting State.

Article 11

(1) If the Requested State considers that the information furnished in support of the request for the extradition of a person claimed is not sufficient to fulfil the requirements of its law with respect to extradition, that State may request that additional information be furnished within such time as that State specifies.

(2) If the person claimed is under arrest and the additional information submitted as aforesaid is not sufficient or is not received within the time specified by the Requested State, he shall be discharged from custody, but such discharge shall not bar a subsequent request in respect of the same offence.

Article 12

(1) In case of urgency an application may be made for the provisional arrest of a person claimed pending the making of a request for the extradition of that person.

(2) The application shall be accompanied by:

- (a) a statement of intention to request the extradition of the person claimed;
- (b) a statement that a warrant for the arrest of the person claimed for an offence for which his extradition may be requested has been issued or that the person claimed has been convicted of such an offence; and
- (c) a statement of the offence for which extradition will be requested, the time and place of its commission, and, to the extent possible, the description of the person sought.

(3) When such an application is made, all necessary steps shall be taken in the Requested State to secure the arrest of the person claimed. The Requesting State shall be informed without delay of the result of its application.

(4) If the Requested State has not received the request for the extradition of a person claimed within two months after his arrest he may be set at liberty but nothing in this paragraph prevents the institution of further proceedings for the purpose of the extradition of the person claimed.

Article 13

If extradition is requested concurrently by more than one State, either for the same offence or for different offences, the Requested State shall make its decision having regard to all the circumstances and especially the relative seriousness and place of commission of the offences, the respective dates of the requests, the nationality of the person claimed and the possibility of subsequent extradition to another State.

Article 14

(1) The Requested State shall promptly communicate to the Requesting State the decision on the request for extradition.

(2) The Requested State shall give the reasons for any complete or partial rejection of the request for extradition.

Article 15

The Requested State may postpone the extradition of a person claimed in order to prosecute him for an offence, other than an offence constituted by the act or omission for which his extradition is requested, or so that he may serve a sentence for such an offence, and shall advise the Requesting State accordingly.

Artikel 16

(1) Wird die Auslieferung eines Verfolgten bewilligt, so wird dieser von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates zu einem zwischen diesem und dem ersuchenden Staat vereinbarten Hafen oder Flughafen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gebracht.

(2) Der Zeitpunkt der Übergabe eines Verfolgten an den ersuchenden Staat wird zwischen diesem und dem ersuchten Staat in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbart.

Artikel 17

(1) Soweit das Recht des ersuchten Staates dies zuläßt, werden alle Gegenstände, die als Beweismittel für die der Auslieferung zugrunde liegende Straftat dienen können oder die der Verfolgte mittelbar oder unmittelbar als Ergebnis der Straftat erworben hat, auf Ersuchen des ersuchenden Staates zusammen mit dem Verfolgten bei dessen Übergabe herausgegeben.

(2) Alle herausgegebenen Gegenstände werden nach Abschluß des Verfahrens gegen den Ausgelieferten dem ersuchten Staat kostenlos zurückgegeben, sofern er darum ersucht.

Artikel 18

(1) Vorbehaltlich Absatz 3 darf eine auf Grund dieses Vertrags ausgelieferte Person

- a) in dem ersuchenden Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nicht in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn
 - i) wegen der Straftat, derentwegen sie ausgeliefert worden ist, oder wegen einer anderen Straftat, derentwegen sie bei Nachweis der Tatsachen, auf die das Auslieferungsersuchen gestützt war, verurteilt werden könnte, oder
 - ii) wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat, bezüglich deren der ersuchte Staat zugestimmt hat, daß sie in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird, oder
- b) in dem ersuchenden Staat nicht zum Zwecke der Weiterlieferung an einen dritten Staat in Haft genommen oder an einen solchen Staat weitergeliefert werden, es sei denn, der ersuchte Staat stimmt dem zu.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung des ersuchten Staates nach diesem Artikel sind die in Artikel 9 genannten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Artikel 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 19

(1) Wenn eine Person

- a) wegen einer Straftat von einem dritten Staat an eine Vertragspartei ausgeliefert und durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchgeliefert werden soll und
 - b) wegen dieser Straftat von der anderen Vertragspartei an die erstgenannte Vertragspartei unter den Voraussetzungen dieses Vertrags ausgeliefert werden könnte,
- stimmt die andere Vertragspartei auf Ersuchen der Durchlieferung dieser Person durch ihr Hoheitsgebiet zu.

Article 16

(1) Where extradition of a person claimed is granted, he shall be conveyed by the appropriate authorities in the Requested State to a port or airport in the territory of that State agreed between that State and the Requesting State.

(2) The date on which the person claimed is to be surrendered to the Requesting State shall be agreed between that State and the Requested State in conformity with the law of the Requested State.

Article 17

(1) To the extent that the law of the Requested State permits, any property that may be material as evidence in proving the offence for which the extradition of a person claimed is requested or that has been acquired by him directly or indirectly as a result of the offence shall, if the Requesting State so requests, be delivered up with the person claimed on his surrender.

(2) Any property so delivered shall be returned to the Requested State free of charge after the trial of the person extradited if that State so requests.

Article 18

(1) Subject to paragraph (3) of this Article, a person extradited under this Treaty shall not:

- (a) be detained or tried, or be subjected to any other restriction of his personal liberty, in the Requesting State for any offence committed before his extradition other than –
 - (i) an offence for which he was extradited or any other offence of which he could be convicted upon proof of the facts upon which the request for his extradition was based; or
 - (ii) any other extraditable offence in respect of which the Requested State consents to his being so detained or tried, or subjected to any other restriction of his personal liberty; or
- (b) be detained in the Requesting State for the purpose of his being extradited to a third State or be extradited to such a State unless the Requested State consents to his being so detained or extradited.

(2) A request for the consent of the Requested State under this Article shall be accompanied by the relevant documents mentioned in Article 9. Article 11 (1) shall apply mutatis mutandis.

(3) Paragraph (1) does not apply if the person extradited, having had an opportunity to leave the territory of the Requesting State, has not done so within forty-five days of his final discharge, or has returned to that territory after leaving it. A discharge on parole or probation without an order restricting the freedom of movement of the extradited person shall be deemed to be a final discharge.

Article 19

(1) Where a person:

- (a) is to be extradited for an offence by a third State to a Contracting Party through the territory of the other Contracting Party; and
 - (b) could be extradited for that offence by the other Contracting Party to the first-mentioned Contracting Party under the conditions of this Treaty,
- the other Contracting Party shall, upon request, permit the transit of that person through its territory.

(2) Einem Durchlieferungsersuchen sind beizufügen

- a) eine gehörig beglaubigte Ausfertigung eines Haftbefehls oder einer Bescheinigung zum Nachweis der Verurteilung des Verfolgten, die im ersuchenden Staat ausgestellt worden ist, und
- b) soweit diese Unterlagen die Straftat, derentwegen der Verfolgte durchgeliefert werden soll, nicht näher bezeichnen, ein Schriftstück, das die Straftat näher bezeichnet und eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung enthält.

(3) Die Zustimmung zur Durchlieferung einer Person schließt die Zustimmung ein, daß sie während der Durchlieferung von einer von der Vertragspartei, an die sie ausgeliefert werden soll, bezeichneten Person begleitet wird.

Artikel 20

(1) Wenn

- a) eine Person von einem dritten Staat an eine Vertragspartei ausgeliefert und mit einem Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befördert werden soll und
- b) die erstgenannte Vertragspartei der Auffassung ist, daß der Durchlieferung dieser Person, falls das Luftfahrzeug in jenem Hoheitsgebiet zwischenlanden würde, nach Artikel 19 zugestimmt werden würde,

zeigt die erstgenannte Vertragspartei der anderen Vertragspartei die beabsichtigte Durchbeförderung an und bestätigt ihr, daß diese nach ihrer Auffassung mit Artikel 19 vereinbar sein würde.

(2) Landet ein Luftfahrzeug, mit dem eine Person auf diese Weise befördert wird, unvorhergesehen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, so kann diese der Durchlieferung zustimmen; anderenfalls wird sie den Verfolgten bis zum Eingang eines Artikel 19 entsprechenden Durchlieferungsersuchens in Haft halten.

Artikel 21

(1) Der Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien wird auf dem diplomatischen Weg geführt.

(2) Ein Antrag nach Artikel 12 kann auch durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden.

Artikel 22

Jedem Schriftstück, das von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Vertrag übersandt wird und nicht in der Sprache der anderen Vertragspartei gehalten ist, wird eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt.

Artikel 23

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

Artikel 24

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 25

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet.

(2) A request for transit shall be accompanied by:

- (a) a duly authenticated copy of the warrant or of a certificate proving the conviction of that person, issued in the Requesting State; and
- (b) if those documents do not specify the offence for which the person is to be surrendered, a document specifying the offence and setting out a summary statement of the facts.

(3) Permission for the transit of a person includes permission for the person during transit to be accompanied by a person nominated by the Contracting Party to which the first mentioned person is to be extradited.

Article 20

(1) Where:

- (a) a person who is to be extradited by a third State to a Contracting Party is proposed to be transported by aircraft over the territory of the other Contracting Party, without landing in that territory; and
- (b) the first-mentioned Contracting Party is of the opinion that, if the aircraft were to land in that territory, the transit of that person through that territory would be permitted under Article 19,

the first-mentioned Contracting Party shall notify the other Contracting Party of the proposed transport of the person and shall confirm to the other Contracting Party that, in its opinion, the transport would be in accordance with Article 19.

(2) In the event of an unscheduled landing in the territory of a Contracting Party of an aircraft carrying a person who is being so transported, that Contracting Party may permit the transit but otherwise shall cause the person to be held in custody pending receipt of a request for transit in pursuance of Article 19.

Article 21

(1) Communications between the Contracting Parties shall be conveyed through the diplomatic channel.

(2) An application under Article 12 may also be made by means of the facilities of the International Criminal Police Organization (Interpol).

Article 22

Any document that is sent from a Contracting Party to the other Contracting Party in accordance with this Treaty and is not in the language of the other Contracting Party shall be accompanied by a translation of the document into that language.

Article 23

Expenses arising from the transportation of a person claimed to the Requesting State shall be borne by that State. No other pecuniary claim arising from an extradition or a transit request shall be made by the Requested State against the Requesting State. The appropriate legal officers of the State in which the extradition proceedings take place shall, by all legal means within their power, assist the Requesting State before the competent judges and officers.

Article 24

Except where this Treaty otherwise provides, proceedings with regard to provisional arrest, extradition and transit shall be governed solely by the law of the Requested State.

Article 25

(1) A reference in this Treaty to the territory of a Contracting Party is a reference to all territory under its jurisdiction.

(2) Im Sinne dieses Vertrags schließt eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ferner ihre Hoheitsgewässer, ihren Luftraum sowie die von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei eingetragenen Wasser- und Luftfahrzeuge ein, sofern sich solche Luftfahrzeuge im Flug befinden, während die Straftat begangen wird. Im Sinne dieses Vertrags gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird.

Artikel 26

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Australien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 27

Dieser Vertrag findet auf vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten Anwendung.

Artikel 28

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Canberra ausgetauscht.
- (3) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (4) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt am hundertachtzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 14. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) A reference in this Treaty to the territory of a Contracting Party shall furthermore include its territorial waters and airspace and vessels and aircraft registered with the competent authority of that Contracting Party if such aircraft is in flight when the offence is committed. For the purpose of this Treaty an aircraft shall be considered to be in flight at any time from the moment when all its external doors are closed following embarkation until the moment when any such door is opened for disembarkation.

Article 26

This Treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Australia within three months of the date of entry into force of this Treaty.

Article 27

This Treaty applies to offences committed before or after this Treaty enters into force.

Article 28

- (1) This Treaty is subject to ratification.
- (2) The instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Canberra.
- (3) This Treaty shall enter into force on the thirtieth day after the day on which the instruments of ratification are exchanged.
- (4) This Treaty may be terminated by notice in writing at any time and it shall cease to be in force on the one hundred and eightieth day after the date of the notice.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Treaty.

Done at Bonn on 14 April one thousand nine hundred and eighty seven in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Dr. Jürgen Ruhfus
Hans A. Engelhard

Für Australien
For Australia
Lionel Bowen

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft über die Auslieferung.

Erst seit 1985 erlaubt das nationale australische Auslieferungsrecht, ähnlich wie das deutsche Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), grundsätzlich Auslieferungen auf vertragloser Basis. Seit dieser Zeit findet zwischen beiden Staaten ein Auslieferungsverkehr auf vertragloser Grundlage statt. Zuvor war im Hinblick auf § 5 IRG und seine Vorgängervorschrift (§ 4 Nr. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929), wonach die Auslieferung aus Deutschland nur auf der Basis der Gegenseitigkeit zulässig ist, eine Auslieferung in beiden Richtungen nicht möglich. Dies hatte sich in der Vergangenheit u. a. nachteilig auf deutsche Verfahren zur Strafverfolgung wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen ausgewirkt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung des Auslieferungsverkehrs ist der vorliegende Vertrag abgeschlossen worden, der einen umfassenden Auslieferungsverkehr ermöglichen und verhindern soll, daß die frühere Rechtslage flüchtigen Straftätern zugute kommt.

Bereits im Juli 1969 hatten deutsch-australische Verhandlungen in Canberra zur Erstellung des Rohentwurfs eines Vertrags geführt. Der weitere Förderung des Vorhabens stand dann zunächst der Umstand entgegen, daß die für eine Unterzeichnung des Vertrags durch Australien unabdingbare Reform des australischen Auslieferungsrechts erst abgeschlossen werden mußte. Als durch Verkündung des neuen australischen Auslieferungsgesetzes im Jahre 1974 dieses Hindernis beseitigt war, sah die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Anpassung des nunmehr veralteten Textes an die neuere europäische Vertragspraxis und an die mittlerweile erzielten Fortschritte in Vertragsverhandlungen mit anderen Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises, insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Die daraufhin im September 1977 aufgenommenen neuen, langwierigen Verhandlungen führten zu einem am 8. Mai 1984 unterzeichneten Vertrag. Durch diesen ersten Vertragstext, der in Aufbau, Sprache und Inhalt so weit wie möglich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371; 1976 II S. 1778) – im folgenden „EuAÜÜbk“ – und den Auslieferungsverträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 646, 1300) – im folgenden „deutsch-amerikanischer Auslieferungsvertrag“ – sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 11. Juli 1977 (BGBl. 1979 II S. 665, 1049) – im folgenden „deutsch-kanadischer Auslieferungsvertrag“ – nachgebildet war, sollte für die Auslieferung eine den Erfordernissen der modernen Strafrechtspflege entsprechende Grundlage geschaffen werden.

Obwohl das damals geltende nationale australische Auslieferungsrecht und die australische Rechtstradition

berücksichtigt werden mußten, trug bereits dieser erste Vertragstext wesentlichen deutschen Anliegen Rechnung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die auch in den späteren Entwurf übernommenen Regelungen, wonach die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht ausgeschlossen sein sollte, wenn das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht (Artikel 6 Abs. 1), Verjährungsfristen des Rechts des ersuchten Staates unberücksichtigt bleiben (Artikel 5 Abs. 2), die für ein Auslieferungsersuchen benötigten Unterlagen abschließend aufgezählt werden (Artikel 9) und Kosten, die im ersuchten Staat entstehen, grundsätzlich nicht erstattet werden sollten (Artikel 23). Die Regelung über die Auslieferung eigener Staatsangehöriger ist von besonderer Bedeutung, da das Territorialitätsprinzip das australische Strafrecht stärker als das deutsche Strafrecht beherrscht und daher die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger, anders als im deutschen Recht, nicht regelmäßig durch eigene Strafverfolgungsmaßnahmen kompensiert werden könnte. Die Regelung über die Verjährungsfristen vereinfacht den Auslieferungsverkehr und ermöglicht u. a. die Auslieferung von Verfolgten nach Deutschland, denen nationalsozialistische Gewaltverbrechen zur Last gelegt werden.

Da nach australischem Recht das einem völkerrechtlichen Auslieferungsvertrag vorgehende innerstaatliche Recht auch durch einen ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag nicht abgeändert werden kann, war es allerdings nicht möglich, alle deutschen Vorstellungen zu verwirklichen. So konnte eine § 37 IRG entsprechende Regelung über die vorübergehende Auslieferung nicht durchgesetzt werden. Die hierfür erforderliche Änderung des nationalen australischen Auslieferungsrechts hätte einen zu großen Zeitaufwand erfordert. Allerdings ist bei der Bewertung des Vorrangs des nationalen australischen Auslieferungsrechts vor den Regelungen dieses Vertrags allgemein zu berücksichtigen, daß durch den Vertrag völkerrechtliche Pflichten zur Auslieferung geschaffen werden, während nach australischem Recht im vertraglosen Bereich jeweils nur die Möglichkeit, aber keine Pflicht zur Auslieferung besteht.

Wegen der australischen Rechtslage war es 1984 ferner nicht möglich gewesen, eine Regelung zu vereinbaren, wonach in einem Auslieferungsverfahren die Prüfung des Schuldverdachts durch australische Gerichte unterbleibt. Auch hatte die australische Seite auf eine Auflistung der auslieferungsfähigen Delikte nicht verzichten können. Umgekehrt wurde eine allgemeine Härteklausel, wonach die Auslieferung dann abgelehnt werden kann, wenn sie für den Verfolgten eine unbillige Härte bedeutet oder grundsätzlich humanitären Erwägungen widerspricht, trotz eines entsprechenden australischen Wunsches nicht aufgenommen, da sie dem deutschen Auslieferungsrecht fremd ist. Es bestand jedoch Einvernehmen, daß in derartigen Fällen der ersuchende Staat eine Anregung des ersuchten Staates um Rücknahme des Auslieferungsersuchens wohlwollend prüfen wird.

Nachdem Australien 1985 sein Auslieferungsrecht erneut reformiert und dem System des kontinentaleuropäischen Auslieferungsrechts, wie es auch dem deutschen Auslieferungsrecht zugrunde liegt, angepaßt hatte, wurden die

Vertragsverhandlungen in Teilbereichen nochmals aufgenommen. Sie führten zu dem am 14. April 1987 in Bonn unterzeichneten Vertrag, welcher Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens ist. Dieser Vertrag sieht über die erste Textfassung hinaus, der er im übrigen weitgehend folgt, die Vorlage von Unterlagen zur Nachprüfung des Schuldverdachts nicht mehr vor. Eine Nachprüfung des Schuldverdachts soll im Auslieferungsverkehr, der grundsätzlichen Regelung in § 10 IRG folgend, in keinem Fall stattfinden. Darüber hinaus wurde gegenüber dem 1984 gezeichneten Text auf die Auflistung der auslieferungsfähigen Delikte verzichtet.

Soweit Abweichungen von Grundsatzregelungen des EuAIÜbk vereinbart wurden, wird hierauf in der Begründung zu den einzelnen Artikeln des Vertrags hingewiesen.

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrags weitestgehend berücksichtigt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Absatz 1 regelt die allgemeine Auslieferungsverpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen dieses Vertrags. Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Vertrag grundsätzlich weit ausgelegt werden soll.

Die Auslieferungspflicht setzt voraus, daß der Verfolgte im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffen wird. Hieraus folgt, daß die internationale Fahndung nach einem flüchtigen Straftäter, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, grundsätzlich nicht unter diesen Vertrag fällt, sondern eine Angelegenheit der „sonstigen“ Rechtshilfe darstellt. Ist der Aufenthaltsort des Straftäters unbekannt, kann kein Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nach Artikel 12 gestellt werden. Dies ist erst möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen gegenwärtigen oder in naher Zukunft zu erwartenden bestimmten Aufenthaltsort im ersuchten Staat vorliegen.

Die Auslieferung kann zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung begehrt werden. Obwohl Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht ausdrücklich erwähnt sind, besteht auch insoweit eine Auslieferungsverpflichtung. Es bestand bei den Vertragsverhandlungen Einvernehmen darüber, daß solche Maßregeln Gegenstand der Verfolgung oder eines zu vollstreckenden Straferkenntnisses im Sinn des Absatzes 1 sein können.

Die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden kann, muß grundsätzlich im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sein. Welches Gebiet zum Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehört, bestimmt Artikel 25. Nach Auffassung der australischen Regierung ist der Festlandsockel nach dem Völkerrecht nicht Bestandteil des australischen Territoriums.

Wegen des strengen Territorialitätsprinzips im australischen Recht konnte die Auslieferungsfähigkeit im Regelfall nur für Straftaten vorgesehen werden, die im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sind. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist aber in Absatz 2 für Taten vorgesehen, die – obwohl außerhalb des Hoheitsgebietes des ersuchenden Staates begangen – in gleichgelagerten umgekehrten Fällen von den Behörden des ersuchten Staates nach seinem Recht geahndet werden könnten.

Die Anordnung von Auslieferungshaft ist, anders als die der Haft nach Artikel 12 Abs. 3 und 20 Abs. 2, im Vertrag nicht geregelt. Sie richtet sich daher nach dem nationalen Recht des ersuchten Staates; im Regelfall wird Auslieferungshaft angeordnet (vgl. § 15 IRG).

Bei der voraussichtlichen Dauer eines Auslieferungsverfahrens ist zu berücksichtigen, daß nach australischem Recht gegen die Zulässigkeitsentscheidung Rechtsmittel möglich sind. Da das nationale Auslieferungsverfahren durch diesen Vertrag grundsätzlich nicht geregelt wird, konnte eine Verkürzung des Verfahrens – etwa nach dem Vorbild des deutschen Rechts –, obwohl sie zweckmäßig wäre, nicht vereinbart werden.

Zu Artikel 2

Die nach dem Vertrag auslieferungsfähigen Straftaten sind nicht mehr in einem Anhang listenmäßig einzeln aufgeführt, wie dies noch nach dem Vertragstext vom 8. Mai 1984 der Fall war. Diese Erleichterung wurde möglich, nachdem in einem Einzelfall von erheblichem politischem Gewicht die Auslieferung eines Straftäters aus Irland nach Australien abgelehnt worden war und daraufhin das australische Auslieferungsrecht geändert wurde. Diese am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Änderung des australischen Auslieferungsgesetzes (es regelt den Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht dem Commonwealth of Nations angeschlossen sind), beinhaltet den Verzicht auf eine listenmäßige Erfassung der auslieferungsfähigen Straftaten und auf die Nachprüfung des Schuldverdachts im Auslieferungsverkehr.

Entsprechend Artikel 2 Abs. 1 EuAIÜbk kann die Auslieferung zur Strafverfolgung nur wegen Taten begehrt werden, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Dies entspricht den Gegebenheiten des australischen Rechts, wonach Straftaten, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu einer Auslieferung führen können, regelmäßig mit einer derartigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Mit Rücksicht auf den Aufwand, den ein Auslieferungsersuchen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien erfordert, erschien es angemessen, in Absatz 1 als Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe eine noch zu verbüßende Sanktion von mindestens sechs Monaten zu bestimmen. Dieses Zeitmaß kann auch durch Zusammenrechnung verschiedener Verurteilungen erreicht werden. Die Regelung ist auf die Auslieferung zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung entsprechend anwendbar.

Nach australischem Recht ist eine akzessorische Auslieferung nicht möglich. Eine vertragliche Regelung hierüber würde, da nach australischem Recht der Auslieferungsvertrag dem nationalen Auslieferungsgesetz nicht vorgeht, die Bundesrepublik Deutschland einseitig verpflichten. Da derartige Verpflichtungen grundsätzlich vermieden werden sollten, wurde von deutscher Seite auf eine Regelung über die akzessorische Auslieferung, die ohnehin kaum erhebliche praktische Bedeutung erlangen würde, verzichtet.

In Australien sind einzelne Straftatbestände in den Strafgesetzbüchern der Bundesstaaten und des Bundes unterschiedlich geregelt. Damit diese Besonderheit oder die unterschiedliche Ausgestaltung von Straftatbeständen im

Recht der Vertragsparteien eine Auslieferung nicht hindern, wird in Absatz 2 klargestellt, daß es nur auf das Vorliegen gleichartiger Kategorien und gleichartiger Begriffe ankommt. Identität der Tatbestände ist nicht erforderlich, sondern deren Vergleichbarkeit ausreichend. Ferner spielt es keine Rolle, ob die Strafbarkeit nach australischem Recht aus Bundes- oder Landesrecht folgt.

Absatz 3 entspricht einem australischen Vorschlag. Die australische Regierung glaubte, auf diese Vorschrift nicht verzichten zu können. Es sollte verhindert werden, daß bei deutschen Ersuchen um Auslieferung in Australien für die Feststellung der beiderseitigen Strafbarkeit nur solche Tatsachen herangezogen werden können, welche sich auf Tatbestandsmerkmale der Straftat nach deutschem Recht beziehen. Vielmehr soll bei den Entscheidungen im ersuchten Staat der gesamte Sachverhalt berücksichtigt werden.

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen, daß sich die Auslieferungsverpflichtung nicht nur auf den unmittelbaren Täter einer Straftat beziehen kann. Alle strafbaren Formen der Täterschaft und Teilnahme sind auslieferungsfähig, sofern die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen. Auslieferungsfähig sind ferner der strafbare Versuch sowie grundsätzlich Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei und ähnliche strafbare Unterstützungshandlungen. Da dies beiden Vertragsparteien als selbstverständlich erschien, wurde auf eine ausdrückliche, im Ergebnis nur deklaratorische, Aufzählung verzichtet, wie sie etwa der folgende von australischer Seite unterbreitete Vorschlag enthalten hätte:

„... Die Auslieferung ist auch zu gewähren für folgende Straftaten:

(A) Unterstützung, Leistung von Beihilfe durch Raterteilung, Tathelferschaft vor der Tat oder Begünstigtsein oder Versuch oder Verabredung der Begehung einer ... Straftat und

(B) Behinderung der Festnahme oder Verfolgung einer Person, der eine ... Straftat zur Last gelegt wird.“

Zu Artikel 3

Es entspricht allgemeiner internationaler Auffassung, daß eine Auslieferung grundsätzlich nicht bewilligt wird, wenn dem Verfolgten eine politische Straftat zur Last gelegt wird oder er der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt sein könnte (Absatz 1). Welche Tat der ersuchte Staat als eine Straftat politischen Charakters oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat ansehen will, unterliegt seiner Beurteilung. Von einer Begriffsbestimmung ist abgesehen worden, weil hinreichend bestimmte, international anerkannte Kriterien hierfür weitgehend fehlen.

Australien sah aus grundsätzlichen Erwägungen keine Möglichkeit, eine allgemeinere „Attentatsklausel“ in den Vertrag aufzunehmen. Absatz 2 bezieht sich deshalb nur auf Straftaten gegen Personen, zu deren besonderem Schutz die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat nach dem Völkerrecht verpflichtet sind. In diesem Zusammenhang ist das VN-Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) vom 14. Dezember 1973 (BGBl. 1976 II S. 1745, 1977 II S. 568) zu erwähnen.

Die gefundene Regelung ist damit vereinbar, daß die Bundesrepublik Deutschland als ersuchter Staat das Vorliegen

einer politischen Tat stets dann verneint, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags oder wegen der Beteiligung hieran verfolgt wird oder verurteilt worden ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 IRG).

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einigkeit darüber, daß fiskalische Straftaten, sofern die übrigen vertraglichen Voraussetzungen vorliegen, in den Anwendungsbereich des Vertrags einbezogen sind, ohne daß es einer gesonderten vertraglichen Bestimmung bedürfte.

Zu Artikel 4

Die auslieferungsrechtliche Ausprägung des Grundsatzes, daß im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien niemand wegen derselben Straftat zweimal verurteilt werden soll, wird in Absatz 1 verankert. Ist in einem Strafverfahren wegen derselben Straftat bereits ein Urteil ergangen, ist die Auslieferung nach dem vorliegenden Auslieferungsvertrag nicht möglich. Beide Vertragsparteien waren sich darüber einig, daß lediglich rechtskräftige Urteile die Bewilligung der Auslieferung ausschließen. Im Falle des Freispruchs kommt es nicht darauf an, ob dieser aus formellen oder materiellen Gründen erfolgt ist. Die deutsche Auffassung, im Falle des Freispruchs aus formalen Gründen sollte eine vertragliche Auslieferungspflicht bestehen, konnte nicht durchgesetzt werden. Auch Einstellungsurteile nach § 260 Abs. 3 StPO stehen der Zulässigkeit der Auslieferung entgegen. Im Falle der Aburteilung kommt es auf die Verbüßung der Sanktion oder eines Teils davon nicht an. Die Antwort auf die Frage, ob ein Verfolgter abgeurteilt worden ist, richtet sich nur nach dem Recht des ersuchten Staates. Nach australischem Recht wird eine Sache auch dann als abgeurteilt angesehen, wenn beispielsweise eine Jury einen Fall rechtskräftig an den Magistratsrichter zurückverwiesen hat oder zwar der Schuldspruch, nicht aber die Straffestsetzung erfolgt ist (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 9).

Im Falle der Einstellung eines Strafverfahrens nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nach § 153 a StPO ist bereits, ähnlich wie bei einer Verurteilung, eine strafrechtliche Sanktion im weiteren Sinn wegen der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftat gelegentlich worden. Es erschiene unbillig, einen Verfolgten bei dieser Sachlage auszuliefern, während ein mit ähnlichen Auflagen und Weisungen unter Strafaussetzung zur Bewährung Verurteilter nicht ausgeliefert werden darf. Der Fall des § 153 a StPO wird deshalb, ähnlich wie in § 9 IRG, in Absatz 1 Buchstabe b) auslieferungsrechtlich einer Verurteilung gleichgestellt.

Absatz 2 geht von der Überlegung aus, daß das Prinzip „ne bis in idem“, bezogen auf Aburteilungen in Drittstaaten, im Bereich der Auslieferung bisher nicht international anerkannt ist und demgemäß das allgemeine Völkerrecht kein entsprechendes Auslieferungshindernis vorsieht. Da sich zudem die politische und rechtliche Situation in einem dritten Staat erheblich von den Verhältnissen in beiden Vertragsstaaten unterscheiden kann, ist nicht ohne weiteres zu unterstellen, daß das in einem Drittstaat erlassene Urteil zu einem Auslieferungshindernis führt. In Einzelfällen kann es sogar im Interesse des Verfolgten liegen, in einem derartigen Fall nicht an den dritten Staat, sondern an den ersuchenden Staat ausgeliefert zu werden. Schließlich sollte der Gefahr der Manipulierung von Auslieferungshindernissen durch dritte Staaten vorgebeugt werden. Da Australien sich aus grundsätzlichen Erwägungen

gehindert sah, Aburteilungen in Drittstaaten im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten völlig außer Betracht zu lassen, wurde den Bewilligungsbehörden des ersuchten Staates die Möglichkeit einer Ermessensentscheidung eröffnet.

Insbesondere wenn eine Straftat sowohl im ersuchenden als auch im ersuchten Staat begangen worden ist, kann es im Interesse des Verfolgten und des ersuchten Staates liegen oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig sein, daß eine Strafverfolgung im ersuchten Staat an Stelle einer Auslieferung durchgeführt wird. Hierbei können die Beweislage oder Gesichtspunkte der Resozialisierung von besonderem Interesse sein. Deshalb eröffnet Absatz 3 den Bewilligungsbehörden die Möglichkeit der Ablehnung der Auslieferung im Hinblick auf ein im ersuchten Staat anhängiges Strafverfahren. Es braucht nicht befürchtet zu werden, daß eine Vertragspartei ein Ermittlungsverfahren ausschließlich zum Zwecke der Verhinderung der Auslieferung einleitet, zumal Absatz 4 eine modifizierende Regelung trifft.

Absatz 4 stellt nämlich klar, daß die Nichteinleitung und die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens im ersuchten Staat, abgesehen von Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b), kein Auslieferungshindernis begründen. Haben etwa die australischen Behörden ein Ermittlungsverfahren mangels Beweises eingestellt, hindert dies die spätere Bewilligung eines deutschen Ersuchens zum Zwecke der Strafverfolgung wegen dieser Straftat nicht.

Zu Artikel 5

Absatz 1 stellt klar, daß die Auslieferung im Hinblick auf ein im ersuchten Staat bestehendes Amnestiegesetz nur dann verweigert werden kann, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat der Gerichtsbarkeit des ersuchten Staates unterliegt.

Die Regelung über die Verjährung in Absatz 2 geht über Artikel 10 EuAIÜbk hinaus. Eine Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates ist ohne Belang. Dies entspricht der sich international zunehmend durchsetzenden Auffassung, wonach im modernen Auslieferungsverkehr ein Straftäter keine Vorteile daraus ziehen soll, daß im ersuchten Staat kürzere Verjährungsfristen und andere Maßstäbe für die Unterbrechung der Verjährung bestehen als im ersuchenden Staat. Die Regelung trägt auch den Bedürfnissen der Praxis Rechnung. Das australische Bundesrecht enthält keine Verjährungsvorschriften; hingegen ist die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung in einigen Bundesstaaten – unterschiedlich und nicht umfassend – geregelt. Die Vorschrift vermeidet somit für die deutschen Strafverfolgungsbehörden erhebliche Schwierigkeiten bei der Anregung, ein Auslieferungsersuchen zu stellen.

Zu Artikel 6

Absatz 1 trägt der unterschiedlichen Rechtslage in beiden Vertragsstaaten Rechnung. Während das Auslieferungsverbot aus Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes im deutschen Recht dadurch ausgeglichen wird, daß Auslandsstraftaten deutscher Staatsangehöriger hier verfolgt werden können, steht das australische Territorialitätsprinzip einer Verfolgung von Straftaten, die ein australischer Staatsangehöriger im Ausland begangen hat, in der Regel entgegen; Australien kann jedoch auch eigene

Staatsangehörige ausliefern. Mangels strikter Gegenseitigkeit sieht sich Australien allerdings nicht in der Lage, insoweit eine einseitige Verpflichtung einzugehen. Es bleibt abzuwarten, ob Australien von der im Vertrag eröffneten Möglichkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger in der Praxis Gebrauch machen wird.

Wer Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, regelt das Abkommen nicht. Es geht vielmehr von der in den Vertragsstaaten vorgegebenen Rechtslage aus.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine vorläufige Aussetzung von Einbürgerungsverfahren im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechts. Dadurch sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen könnten, daß einem Verfolgten nach Eingang des Auslieferungsersuchens die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates verliehen wird.

Absatz 3 bedeutet keine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips. Die Bestimmung ist Artikel 6 Abs. 2 EuAIÜbk nachgestaltet und begründet bei Ablehnung der Auslieferung eine Pflicht des ersuchten Staates zur Einschaltung seiner Strafverfolgungsbehörden. Diese haben nach dem Recht des ersuchten Staates zu prüfen, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden kann. Die Möglichkeit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach nationalem Recht wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Umfang der Verfolgung der Straftaten, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde lagen, soll nicht weiter reichen als bei Verfolgung wegen gleichartiger, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangener Straftaten. Andererseits soll verhindert werden, daß eine Strafverfolgung nur deshalb unterbleibt, weil die Straftat im Ausland begangen wurde und deshalb kein eigenes unmittelbares Verfolgungsinteresse besteht.

Um dem ersuchten Staat die Durchführung der Strafverfolgung zu ermöglichen, sind ihm alle notwendigen Beweismittel kostenlos, aber ohne Übersetzung, zur Verfügung zu stellen. Alle übrigen aus der Strafverfolgung erwachsenden Kosten trägt der ersuchte Staat. Die Unterrichtung des ersuchenden Staates über das Ergebnis seines Strafverfolgungsersuchens soll diesem die Prüfung ermöglichen, ob die Straftat hinreichend geahndet wurde.

Zu Artikel 7

Unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Strafbarkeit sind im Bereich der Auslieferung verschiedentlich Schwierigkeiten aufgetreten, wenn eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchenden Staat ein Officialdelikt darstellt, im ersuchten Staat aber nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden kann. Der Vertrag vermeidet solche Schwierigkeiten, indem er insoweit allein auf das Recht des ersuchenden Staates abstellt. Der Nachreichung eines Strafantrags bedarf es deshalb nicht. Der ersuchte Staat wird ferner der Prüfung enthoben, ob ein wirksamer Strafantrag oder eine wirksame Ermächtigung vorliegt.

Zu Artikel 8

Die inhaltlich Artikel 11 EuAIÜbk entsprechende Vorschrift gibt dem ersuchten Staat das Recht, eine Auslieferung abzulehnen, wenn er von dem ersuchenden Staat keine als ausreichend erachtete Zusicherung erhält, daß eine für die Straftat angedrohte oder verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt werden wird. Welche Zusicherung ausreichend

ist, bestimmt der ersuchte Staat. Vom ersuchenden Staat aus Rechtsgründen nicht zu erfüllende Forderungen können jedoch nicht gestellt werden. Über die Frage, ob eine als ausreichend zu erachtende Zusicherung vorliegt, hat bei in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Auslieferungsersuchen zunächst das Oberlandesgericht im Rahmen des Zulässigkeitsverfahrens zu entscheiden (siehe den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 13. Januar 1987, BGHSt 34, 256).

Anläßlich der Vertragsverhandlungen wies die australische Delegation darauf hin, daß die in Australien für einige Delikte angedrohte Todesstrafe in den letzten Jahren ohne praktische Bedeutung geblieben sei. Weitergehende Zugeständnisse waren der australischen Regierung nicht möglich. Sie sicherte aber zu, daß sie in einschlägigen Einzelfällen alles tun werde, um darauf hinzuwirken, daß eine Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erfolgt.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt abschließend, welche Unterlagen zur Begründung eines Auslieferungsersuchens beizufügen sind (zur Übersetzung siehe Artikel 22). Aus ihr ergibt sich, daß in Übereinstimmung mit dem am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen australischen Auslieferungsrecht bei der Auslieferung zur Strafverfolgung eine Nachprüfung des Schuldverdachts nicht stattfindet und Unterlagen zu diesem Zwecke nicht verlangt werden können. § 10 Abs. 2 IRG ist auf eingehende australische Auslieferungsersuchen nicht anwendbar.

Im australischen Strafverfahren werden Schuld- und Strafausspruch grundsätzlich nicht gleichzeitig gefällt. Soweit die Auslieferung eines Straftäters aus Deutschland betrieben wird, gegen den in Australien lediglich ein Schuldspruch vorliegt, wird die Auslieferung zur Strafverfolgung betrieben. Es ist deshalb ein Haftbefehl vorzulegen. Eine Auslieferung zur Strafvollstreckung kann in solchen Fällen schon deshalb nicht betrieben werden, weil lediglich der Strafrahmen, jedoch nicht die konkrete Strafhöhe feststeht.

Das australische Recht kennt die Möglichkeit des Abwesenheitsurteils. Der Verfolgte, gegen den ein solches Urteil ergangen ist, besitzt nach seiner Ergreifung die Rechte eines Angeklagten. Die Auslieferung aus Deutschland nach Australien aufgrund eines Abwesenheitsurteils ist deshalb nach deutschem Recht grundsätzlich – wiederum in Form der Auslieferung zur Strafverfolgung – zulässig.

Die australischen Gerichte überprüfen bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht, ob das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil nach dem Recht des ersuchenden Staates rechtmäßig ergangen ist. Vielmehr wird in diesem Fall nur geprüft, ob ein entsprechendes rechtskräftiges Urteil vorliegt und die übrigen Voraussetzungen eines Auslieferungsersuchens, etwa beiderseitige Strafbarkeit, gegeben sind.

In Australien gibt es keine bundeseinheitliche Strafverfahrensordnung und kein bundeseinheitliches Gesetz über die Erhebung von Beweisen im Strafverfahren.

Nach Absatz 1 muß ein Ersuchen um Auslieferung schriftlich abgefaßt sein; die zur Begründung übermittelten Schriftstücke bedürfen der Beglaubigung. Art und Umfang der Beglaubigung regelt Artikel 10.

Absatz 2 beschreibt diejenigen Unterlagen, die sowohl bei Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung als auch zur Strafvollstreckung zu übermitteln sind. Identitätsunterlagen müssen auch dann übermittelt werden, wenn die Identität zweifelsfrei feststeht oder vorab geklärt wurde.

Absatz 3 betrifft Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung. Der dann notwendige Haftbefehl sollte eine möglichst umfassende Sachverhaltsdarstellung enthalten. Die in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten Informationen müssen nicht gesondert übermittelt werden. Es genügt, wenn sie aus dem Haftbefehl hervorgehen.

Absatz 4 regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung beizufügen sind. Besteht das einem australischen Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Urteil nur aus dem Schuldspruch, so wäre es nach deutschem Recht für sich allein nicht geeignet, eine Person zum Zwecke ihrer Auslieferung in Haft zu nehmen. Deshalb muß in diesen Fällen ein Haftbefehl beigelegt werden. Die Beilegung eines Haftbefehls ist auch bei deutschen Auslieferungsersuchen in Fällen des § 453 c StPO erforderlich. Im übrigen kann die Beilegung eines Haftbefehls bei Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung grundsätzlich nicht verlangt werden. Aus dem Wortlaut dieses Absatzes folgt, daß eine Auslieferung nicht nur zur Vollstreckung einer Strafe, sondern auch einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung möglich ist. Soweit die nach Absatz 2 Buchstabe b) erforderlichen Informationen bereits in dem Strafurteil enthalten sind, müssen sie nicht nochmals in anderen Schriftstücken aufgeführt werden.

Absatz 5 enthält eine Regelung über die vereinfachte Auslieferung. Nach dem Willen der Vertragsparteien soll diese Regelung die in den nationalen Rechten enthaltenen Vorschriften über die vereinfachte Auslieferung (im deutschen Recht: § 41 IRG) inhaltlich nicht abändern, sondern nur deklaratorisch feststellen, daß von diesem Verfahren Gebrauch gemacht werden kann, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften des nationalen Rechts vorliegen. Eine vereinfachte Auslieferung mit oder ohne Verzicht auf die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität ist etwa nach § 41 IRG möglich, bevor ein schriftliches Auslieferungsersuchen mit behördlich beglaubigten Unterlagen eingegangen ist, wenn die erforderlichen Informationen lediglich formlos über Interpol übermittelt wurden.

Zu Artikel 10

Um zu vermeiden, daß in einem Auslieferungsverfahren vor einem Gericht des ersuchten Staates die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Auslieferungsunterlagen bestritten wird, regelt die Bestimmung, in welcher Form die Unterlagen zu bestätigen sind. Bei dem in Absatz 2 Buchstabe b) erwähnten „Siegel“ muß es sich um ein Siegel eines deutschen oder australischen Bundesministers handeln. Dies entspricht dem Grundsatz des § 74 Abs. 1 Satz 1 IRG, wonach deutsche Auslieferungsersuchen vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen zu beteiligenden Bundesministern gestellt werden.

„Siegel“ im Sinne dieser Bestimmung ist auch der amtliche deutsche Gummistempel.

Zu Artikel 11

Wegen der Unterschiede zwischen der deutschen und der australischen Rechtsordnung kann es für die Justizbehörden

den beider Staaten im Einzelfall schwierig sein, rechtzeitig und zutreffend zu beurteilen, welche Unterlagen beizufügen sind. Deshalb wurde auf deutschen Wunsch die Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen geregelt.

Reichen die Unterlagen nicht für eine Entscheidung darüber aus, ob die Auslieferung bewilligt werden kann, und scheint eine Ergänzung der Unterlagen möglich, so soll der ersuchte Staat die Auslieferung nicht sofort ablehnen, sondern dem ersuchenden Staat die Möglichkeit einer Nachbesserung einräumen (Absatz 1). Die Beurteilung, ob die Unterlagen ausreichen, ist, wie in Artikel 13 EuAIÜbk, dem ersuchten Staat vorbehalten.

Auf die Bestimmung einer nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessenen Frist für die Ergänzung der Unterlagen wurde verzichtet. Einerseits hängt die benötigte Zeit von den Umständen der geforderten Ergänzung ab. Zum anderen sollen die Gerichte nicht gehindert sein, ihnen im Einzelfall angemessen erscheinende Fristen zu setzen.

Absatz 2 regelt die Folgen der Vorlage unzureichender Unterlagen, der unzureichenden Erfüllung von Ergänzungsanforderungen oder der verspäteten Vorlage zusätzlicher Unterlagen. Trotz der Freilassung des Verfolgten ist der ersuchende Staat in diesen Fällen nicht gehindert, ein weiteres Ersuchen wegen derselben Straftat zu stellen. Damit beginnt ein neues Auslieferungsverfahren. Dabei genügt es in der Regel nicht, daß in dem neuen Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird, da nicht sicher ist, daß die bereits früher übersandten Unterlagen dem für die erneute Entscheidung zuständigen Gericht zur Verfügung stehen oder gestellt werden können. Deshalb sind für das ergänzte Ersuchen die gesamten Unterlagen neu zu übermitteln, es sei denn, im Einzelfall ist eine andere Mitteilung des ersuchten Staates erfolgt.

Auch wenn der Verfolgte nicht in Haft genommen und ein Auslieferungsersuchen wegen unzureichender Unterlagen abgelehnt worden ist, kann dieses später neu gestellt werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 räumt dem Staat, der einen flüchtigen Rechtsbrecher verfolgt, das Recht ein, in dringenden Fällen von dem anderen Vertragsstaat die vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten zu fordern (Absatz 1). Dabei dürfen an das Merkmal „in dringenden Fällen“ keine strengen Anforderungen gestellt werden. Ein dringender Fall ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegt.

Nach Artikel 21 können derartige Ersuchen entweder auf dem diplomatischen Geschäftsweg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden.

Absatz 2 bestimmt, welche Angaben das Ersuchen enthalten muß, weil es bei einem Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in der Regel nicht möglich ist, alle nach Artikel 9 notwendigen Auslieferungsunterlagen schon in diesem Zeitpunkt beizufügen. Zu den Angaben im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe c) gehören insbesondere eine Darstellung des der Straftat zugrunde liegenden Sachverhalts, alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten sowie – im Falle der Auslieferung zur Strafvollstreckung – die Mitteilung, daß und in welchem

Umfang das Urteil noch zu vollstrecken ist. Ohne diese (beispielhaft genannten) Angaben ist die Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht möglich.

Absatz 3 Satz 1 bietet, ähnlich wie Artikel 16 Abs. 3 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrags, die Grundlage für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft bei hier eingehenden australischen Auslieferungsersuchen. Daneben kommt subsidiär § 16 IRG als Grundlage zur Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in Betracht. Nach Absatz 3 Satz 2 ist der ersuchende Staat unverzüglich über die Festnahme eines Verfolgten oder im Fall der Nichtfestnahme über die Gründe hierfür zu unterrichten.

Absatz 4 regelt die Dauer der vorläufigen Auslieferungshaft. Die Frist für die Vorlage des Ersuchens und der in Artikel 9 genannten Unterlagen beginnt nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift mit dem Zeitpunkt der Inhaftnahme, nicht mit dem Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten. Welcher Zeitpunkt als der der Inhaftnahme anzusehen ist, ergibt sich jeweils aus dem Recht des ersuchten Staates. Für eingehende Auslieferungsersuchen im vertraglosen Verkehr war nach dem DAG in Literatur und Rechtsprechung umstritten, wann die Frist zu laufen beginnt (vgl. Wilkitzki in Vogler/Walter/Wilkitzki, IRG-K § 16 Rdnr. 44 ff., in Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 2. Auflage). Anders als nach § 16 Abs. 2 IRG ist nach dem Vertrag für den Fristbeginn die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft durch das zuständige Oberlandesgericht maßgeblich. Damit wird zum einen berücksichtigt, daß der ersuchende Staat ausreichend Zeit benötigt, um die erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen und zu übermitteln; zum anderen wird die Haftdauer nicht über Gebühr zu Lasten des Betroffenen ausgedehnt. Nach Ablauf der Frist ist eine Fortdauer der auf Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 gestützten vorläufigen Auslieferungshaft nicht möglich. Allerdings kann in diesem Fall subsidiär § 16 IRG eingreifen, da Absatz 4 keine abschließende Regelung enthält. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut („kann ... freigelassen werden“). Zudem soll und kann der Auslieferungsvertrag nicht dazu führen, daß Australien, ein Rechtsstaat nach europäischen Maßstäben, schlechter gestellt wird als andere außereuropäische Staaten, bei denen das zum Abschluß eines Auslieferungsvertrages erforderliche gegenseitige Vertrauen nicht besteht. Wird die vorläufige Auslieferungshaft auf § 16 Abs. 1 IRG gestützt, gilt für die Fristberechnung § 16 Abs. 2 IRG.

Zur Wahrung der Frist bei eingehenden Ersuchen um Auslieferung aus Deutschland nach Australien genügt der Eingang der Auslieferungsunterlagen bei der Bundesregierung, d. h. dem Auswärtigen Amt oder dem Bundesminister der Justiz. Der eindeutige Wortlaut der Vorschrift stellt ausdrücklich darauf ab, daß für die Fristwahrung der Eingang der Unterlagen im ersuchten Staat und damit bei der Bundesregierung und nicht bei dem zuständigen Gericht entscheidend ist. Dies entspricht auch dem Willen beider Vertragsparteien. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Artikel 16 Abs. 4 Satz 1 EuAIÜbk, welche auf den Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Oberlandesgericht abstellt (BGHSt 28, 31, vgl. dazu Wilkitzki, a.a.O., Rdnr. 50 ff. zu § 16 IRG), ist deshalb nach Auffassung der Bundesregierung auf den vorliegenden Auslieferungsvertrag nicht anwendbar.

Absatz 4 zweiter Halbsatz stellt klar, daß die Auslieferungspflicht des ersuchten Staates in Fällen der verspäte-

ten Vorlage des Ersuchens und der Unterlagen weiter besteht. Eine erneute Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kommt zwar nicht in Betracht; jedoch kann nach Eingang des Ersuchens mit den Unterlagen die endgültige Auslieferungshaft nach den allgemeinen Vorschriften des IRG angeordnet werden.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt den Fall, daß bezüglich desselben Verfolgten wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten mehrere Staaten um Auslieferung ersuchen. Bei Berücksichtigung der in der Vorschrift genannten Umstände ist der ersuchte Staat in der Entscheidung frei, welchem Auslieferungsersuchen er den Vorrang einräumen will. Dabei ist kein grundsätzlicher Vorrang des zuerst eingegangenen Ersuchens vorgesehen; vielmehr ist die Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, wie in Artikel 17 EuAIÜbk, nur eines von mehreren Kriterien. Besonderes Gewicht soll bei der Entscheidung dem Umstand beigemessen werden, ob der Staat, dessen Ersuchen vorrangig bewilligt wird, bereit und in der Lage ist, den Verfolgten später an den anderen Staat weiterzuliefern. Der Begriff „zugleich“ bedeutet nicht, daß die verschiedenen Ersuchen „gleichzeitig“ eingegangen sein müssen; die Bestimmung setzt vielmehr nur voraus, daß im Zeitpunkt der Entscheidung mehrere Ersuchen vorliegen.

Zu Artikel 14

Die inhaltlich Artikel 18 Abs. 1 und 2 EuAIÜbk entsprechende Bestimmung bezweckt zunächst in ihrem Absatz 1, daß der ersuchende Staat möglichst umgehend von der getroffenen Entscheidung Kenntnis erhält, um entweder den Vollzug der Auslieferung vorbereiten (vgl. Artikel 16) oder bei Nichtdurchführbarkeit der Auslieferung die notwendigen Maßnahmen treffen zu können, etwa die Wiederaufnahme der internationalen Fahndung.

Die Begründungspflicht nach Absatz 2 soll bewirken, daß der ersuchende Staat die zur Ablehnung seines Ersuchens führenden Gesichtspunkte erfährt und in die Lage versetzt wird, diese für künftige Auslieferungsfälle zu berücksichtigen. Wie ausführlich die Begründung sein muß, regelt der Vertrag nicht. Beide Vertragsparteien gehen als selbstverständlich davon aus, daß sie möglichst umfassend sein soll. Sie kann allerdings, wenn im Einzelfall eine nähere Erläuterung untunlich wäre (etwa bei einer Ablehnung gemäß Artikel 3), allgemein gehalten werden.

Zu Artikel 15

Diese Bestimmung bekräftigt den Vorrang der nationalen Strafrechtspflege gegenüber der Auslieferung wegen anderer Straftaten. Nach australischem Recht kann über ein Auslieferungsersuchen erst entschieden werden, wenn eigene Verfolgungs- oder Vollstreckungsansprüche wegen einer anderen als der dem Ersuchen zugrunde liegenden Tat erledigt sind. Aus diesem Grund ermöglicht Artikel 15 einen Aufschub der Entscheidung über die Auslieferung und nicht nur, wie sonst im Auslieferungsrecht üblich, der Übergabe des Verfolgten an den ersuchenden Staat. Die Möglichkeit einer bedingten Übergabe eines Verfolgten, wie sie beispielsweise in Artikel 19 EuAIÜbk vorgesehen ist, konnte nicht vereinbart werden, da ihr das australische Recht entgegensteht.

Zu Artikel 16

Nach Absatz 1 wird nach Bewilligung der Auslieferung der Verfolgte von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates an den Übergabeort im ersuchten Staat gebracht. Die Regelung geht davon aus, daß ein Verfolgter entweder mit einem Flugzeug des ersuchenden Staates oder – in Ausnahmefällen – mit einem Schiff des ersuchenden Staates in diesen Staat befördert wird und daß die Übergabe deshalb stets im ersuchten Staat an einen oder mehrere Beauftragte des ersuchenden Staates erfolgt. Welche Behörden für den Transport und die Übergabe zuständig sind, regelt die Vorschrift nicht. Diese Frage kann nicht Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrags sein, sondern gehört in das nationale Recht. Die Worte „von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates“ sind auf australischen Wunsch eingefügt worden, weil sie eine Grundlage für das Tätigwerden australischer Behörden darstellen. Für das deutsche Recht haben sie nur deklaratorische Bedeutung.

Der Zeitpunkt der Übergabe wird nach Bewilligung der Auslieferung zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten vereinbart (Absatz 2). Von der Bestimmung einer Frist, innerhalb derer ein Verfolgter abzuholen ist, wurde in Übereinstimmung mit dem IRG abgesehen. Erfolgen die Vereinbarung über die Übergabe und die Übergabe nicht unverzüglich, so kann dadurch die weitere Haft zur Durchführung der Auslieferung unverhältnismäßig werden und die Freilassung des Verfolgten geboten sein. Zur Beschleunigung der Abwicklung der bewilligten Auslieferung kann in Einzelfällen die zuständige Behörde im ersuchten Staat von der Bewilligungsbehörde gebeten werden, über Interpol eine Vereinbarung über die Übergabe des Verfolgten zu treffen.

Verzichtet wurde auf eine ausdrückliche Regelung, wonach der Zeitraum, innerhalb dessen der Verfolgte zum Zwecke der Auslieferung im ersuchten Staat in Haft gewesen ist, den Gerichten und Behörden des ersuchenden Staates mitzuteilen ist. Eine solche Mitteilung stellt eine Selbstverständlichkeit dar, da die verbüßte Auslieferungshaft im Urteil des ersuchenden Staates oder bei der Festsetzung der Strafzeit zu berücksichtigen ist (vgl. für das deutsche Recht § 51 StGB, § 450 a StPO).

Zu Artikel 17

Im Zusammenhang mit einer Auslieferung hat der ersuchte Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang die Gegenstände herauszugeben, die als Beweismittel für die der Auslieferung zugrunde liegende Straftat dienen können oder die der Verfolgte mittelbar oder unmittelbar aus der Straftat erworben hat (Absatz 1). Dabei ist gleichgültig, ob sich diese Gegenstände im Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten in dessen Besitz befinden oder ob sie vor oder nach der Festnahme entdeckt werden. Die Herausgabe setzt ein entsprechendes Ersuchen voraus. Sie erfolgt grundsätzlich mit der Übergabe des Verfolgten. Der Begriff Gegenstände erfaßt bewegliche Sachen, Rechte und Forderungen. Das Entgelt für einen unmittelbar aus der Straftat erlangten Vorteil gilt als „mittelbar als Ergebnis der Straftat erworben“. Stirbt oder flieht der Verfolgte vor Vollzug der Auslieferung, so kann die Herausgabe nicht auf Artikel 17 gestützt werden. Es kommt dann die Anwendung der Regeln über die „sonstige“ Rechtshilfe in Betracht.

Die Regelung für Herausgabe- und Beschlagnahmeersuchen in Zusammenhang mit einer Auslieferung entspricht der im vertraglosen Auslieferungsverkehr geltenden Sonderregelung (§§ 38, 39 IRG, §§ 94 ff. StPO i.V.m. § 77 IRG). Da die Regelung im Auslieferungsvertrag insoweit abschließend ist, können besondere förmliche Anforderungen an ein solches Ersuchen nicht gestellt werden. Insbesondere kann, wie auch nach § 39 IRG, nicht die Vorlage einer Beschlagnahmeanordnung oder einer Erklärung i. S. des § 66 Abs. 2 Nr. 2 IRG verlangt werden.

Die Beschränkung in Absatz 1 auf das nach dem Recht des ersuchten Staates Zulässige bedeutet indessen, daß die materiellen Voraussetzungen des nationalen Rechts gelten; insbesondere müssen im Fall eines australischen Ersuchens gemäß § 38 Abs. 2 IRG die Rechte Dritter im Fall der Herausgabe unberührt bleiben. Die Bundesregierung muß dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung, ob sie ein Ersuchen nach Absatz 2 stellt, berücksichtigen und gegebenenfalls die Gegenstände zurückfordern.

Nach Absatz 2 muß der ersuchende Staat in einem derartigen Fall einen herausgegebenen Gegenstand auf Ersuchen des ersuchten Staates nach Abschluß des Verfahrens gegen den Ausgelieferten kostenlos zurückgeben. Auch dadurch wird gewährleistet, daß im Hinblick auf Rechte an dem herausgegebenen Gegenstand das Recht des herausgebenden Staates Vorrang vor dem des anderen Staates genießt. Das australische Recht kennt den Grundsatz, daß der Käufer eines Gegenstandes kein besseres Recht als der Verkäufer erwerben kann. Gutgläubiger Erwerb ist nur möglich, wenn der Eigentümer ausnahmsweise wegen seines Verhaltens das Recht verloren hat, die Befugnis des Verkäufers zum Verkauf zu bestreiten.

Soweit allerdings Rechte Dritter nicht bestehen oder im ersuchten Staat nicht geltend gemacht werden, soll grundsätzlich ein Ersuchen um Rückgabe der herausgegebenen Gegenstände nicht gestellt werden.

Artikel 17 findet auch Anwendung, soweit die Herausgabe dazu dienen soll, die Einziehung eines Gegenstandes, seine Verfallerklärung oder die Rückgabe an den Berechtigten vorzubereiten.

Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, auf aus zoll- oder steuerrechtlichen Bestimmungen entstandene Pfandrechte an den nach Absatz 1 herauszugebenden Gegenständen zu verzichten.

Nach australischem Recht können im Regelfall auch Gegenstände beschlagnahmt werden, an denen der Verfolgte nur mittelbaren Besitz hat.

Zu Artikel 18

Die Regelung des Grundsatzes der Spezialität entspricht der modernen internationalen Vertragspraxis und folgt im wesentlichen Artikel 14 EuAÜbk. Hiernach darf der Verfolgte grundsätzlich nur wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung verfolgt, abgeurteilt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Freiheitsbeschränkung unterworfen werden (Absatz 1). Die Bestimmung hindert den ersuchenden Staat nicht, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen und fortzuführen, die auch ohne Auslieferung des Verfolgten möglich gewesen wären, z. B. Ermittlungen durchzuführen, Zeugen zu vernehmen oder Gutachten einzuholen. Das Verfolgungsverbot steht aber einer Vernehmung des ausgelieferten Verfolgten, der

Erhebung der Anklage und der Durchführung der Hauptverhandlung gegen ihn entgegen, es sei denn, die Voraussetzungen des Buchstaben a) Nummer i liegen vor. Diese Regelung stellt klar, daß für den Umfang des Schutzes der Spezialität nicht auf die im Auslieferungsersuchen aufgeführten Strafbestimmungen, sondern auf den zugrunde liegenden tatsächlichen Sachverhalt abzustellen ist. Eine Anwendung anderer Strafvorschriften bei gleichbleibendem Sachverhalt ist kein Verstoß gegen die Spezialitätsbindung.

Weitere Ausnahmen von der Beschränkung der Strafverfolgung enthalten Absatz 1 Buchstabe a) Nummer ii (Bewilligung eines Nachtragsauslieferungsersuchens) und Absatz 3 (Ende durch Zeitablauf).

Absatz 1 Buchstabe b) regelt einen besonderen Fall der Spezialitätsbindung. Die Weiterlieferung wird im Ergebnis einer weiteren Strafverfolgung im ersuchenden Staat gleichgestellt. Sowohl die Inhaftnahme zum Zwecke der Weiterlieferung als auch die Weiterlieferung ohne Inhaftnahme oder die Weiterlieferung eines wegen anderer Sache in Haft befindlichen Verfolgten bedürfen der Zustimmung des ersuchten Staates.

Stellt der ersuchende Staat nach dem Vollzug der Auslieferung fest, daß der Ausgelieferte weitere Straftaten begangen hat, die im ersuchenden Staat verfolgt werden sollen, oder geht beim ersuchenden Staat ein Ersuchen eines dritten Staates um Weiterlieferung ein, so muß der ersuchte Staat, der die Auslieferung bewilligt hat, um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung ersucht werden. Er erteilt die Zustimmung unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für ein Auslieferungsersuchen gelten.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt auch, welche Unterlagen in diesem Fall beizufügen sind. Hierdurch sollen in Einzelfällen unnötige Verzögerungen vermieden werden, die eintreten könnten, wenn den Behörden des ersuchenden Staates nicht von vornherein bekannt ist, welche Angaben und Unterlagen benötigt werden. Das Institut der Weiterlieferung ist im australischen Auslieferungsgesetz nicht geregelt; die Regelungen über Nachtragsauslieferungsersuchen finden entsprechende Anwendung.

Die dem Ausgelieferten gewährte Schutzfrist endet 45 Tage nach seiner endgültigen Freilassung oder schon früher, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates – legal oder illegal – verlassen hat und dorthin zurückkehrt oder von einem dritten Staat ausgeliefert wird (Absatz 3). In diesen Fällen beruht die mögliche Verfolgung nicht mehr auf der Auslieferung durch den zunächst ersuchten Staat. Sobald der Ausgelieferte das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verläßt, hört jede Spezialitätsbindung gegenüber dem ersuchten Staat auf.

Der endgültigen Freilassung steht die bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung gleich. Eine Strafaussetzung zur Bewährung setzt deshalb den Beginn der 45-Tage-Frist nur dann in Lauf, wenn keine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beschränkenden Auflagen erteilt worden sind und wenn er insbesondere das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates rechtmäßig verlassen darf.

Verjährungsunterbrechende Maßnahmen sind zulässig, soweit sie auch in Abwesenheit des Verfolgten getroffen werden könnten.

Aus der Tatsache, daß der Vertrag die Möglichkeit eines Nachtragsauslieferungsersuchen ausdrücklich eröffnet, folgt, daß die vom Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs gebotene Anhörung des Verfolgten zum Nachtragsersuchen, die zwangsläufig im ersuchenden Staat erfolgen muß, keinen Versaß gegen den Grundsatz der Spezialität darstellt. Die Bundesregierung wird die australische Regierung in geeigneter Form darauf hinweisen, daß das bei australischen Nachtragsersuchen anwendbare deutsche Verfahrensrecht (§§ 35, 36 IRG) zwingend den Nachweis voraussetzt, daß der Ausgelieferte Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat.

Zu den Artikeln 19 und 20

Artikel 19 regelt die Durchlieferung, Artikel 20 die Durchbeförderung eines Verfolgten auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung. Beide Bestimmungen entsprechen weitgehend Artikel 21 EuAIÜbk. Nach australischer Auffassung wären diese Vorschriften entbehrlich gewesen, weil Australien einen Verfolgten, der im Zusammenhang mit einer Auslieferung in Australien zwischenlanden sollte, unverzüglich als unerwünschten Ausländer ausweisen würde und das australische Auslieferungsgesetz Durchlieferungsbestimmungen nicht kennt. Die Regelungen waren aber im Hinblick auf die deutsche Rechtslage erforderlich, nach der eine Ausweisung grundsätzlich nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Aus- oder Durchlieferung vorliegen. Wäre auf diese Artikel verzichtet worden, hätte dies somit einseitig Nachteile für Australien bedeutet. Da nicht alle in Artikel 9 genannten Unterlagen für ein Durchlieferungsersuchen benötigt werden, konnten die Anforderungen an die Unterlagen entscheidend verringert werden.

Die Durchlieferungsbestimmungen gelten nur im Falle einer Auslieferung und nicht bei einer Abschiebung.

Artikel 20 wird schon wegen der geographischen Gegebenheiten für deutsche Ersuchen kaum praktische Bedeutung erlangen.

Zu Artikel 21

Artikel 21 regelt ausschließlich den Geschäftsweg. Innerstaatliche Dienstwege oder Zuständigkeitsfragen werden hiervon nicht berührt.

Mit Rücksicht auf die Förmlichkeiten, die nach australischem Recht zu beachten sind, erschien die Vereinbarung des diplomatischen Geschäftswegs für die Übermittlung der Auslieferungsersuchen zweckmäßig. Nach Absatz 1 ist grundsätzlich der gesamte Schriftwechsel auf diesem Geschäftsweg zu übermitteln. Hierunter fallen auch Telegramme und Fernschreiben, welche lediglich ergänzende Fragen untergeordneter Bedeutung betreffen. Fernmündliche Mitteilungen sind unbefuglich. Soweit in besonders gelagerten Einzelfällen ausnahmsweise wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit Mitteilungen (mit Zustimmung der Regierung des die Mitteilung absendenden Staates) fernmündlich oder fernschriftlich auf einem anderen Geschäftsweg übermittelt werden, sind sie auf diplomatischem Weg schriftlich zu bestätigen. Wegen der Besonderheiten des Geschäftswegs bei Vereinbarung der Übergabe des Verfolgten nach bewilligter Auslieferung wird auf die Ausführungen zu Artikel 16 verwiesen.

Nach Absatz 2 kann ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft auch durch die Vermittlung

der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden. Die australische Regierung hat zu dieser Regelung darauf hingewiesen, daß in Australien die Polizei nicht Angelegenheit des Bundes, sondern der einzelnen Bundesstaaten ist und aus diesem Grund im Einzelfall Übermittlungsschwierigkeiten nicht völlig auszuschließen seien. Es bleibt abzuwarten, ob diese Schwierigkeiten es als zweckmäßig erscheinen lassen, deutsche Anträge auf Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft stets auf diplomatischem Weg zu bestätigen.

Zu Artikel 22

Nach Artikel 22, der die Frage der Übersetzungspflicht regelt, müssen das Ersuchen und seine Anlagen entweder in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt sein oder es muß dem in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßten Ersuchen und seinen Anlagen eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates beigelegt sein.

Regelmäßig werden die – aufgrund Artikel 9 des Vertrags häufig umfangreichen – Auslieferungsunterlagen, der internationalen Praxis entsprechend, in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt sein. Die Pflicht zur Beilegung von Übersetzungen soll den ersuchten Staat der Notwendigkeit erheben, selbst umfangreiche Übersetzungsarbeiten zu veranlassen.

Der Vertrag enthält keine besonderen förmlichen Anforderungen an die Übersetzungen. Den allgemeinen Gepflogenheiten des internationalen Rechtshilfeverkehrs folgend, sollten die Übersetzungen ausgehender deutscher Ersuchen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer hergestellt und unterschrieben sein. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die sich aus dem sehr förmlichen australischen Auslieferungsrecht ergeben können, wird es sich empfehlen, auch die Übersetzungen mit einem Siegel entsprechend Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zu versehen.

Zu Artikel 23

Der grundsätzliche Verzicht auf die gegenseitige Erstattung von Auslieferungskosten mit Ausnahme der Kosten, die für den Abtransport des Verfolgten entstehen, entspricht Artikel 24 EuAIÜbk. Er vermeidet in Übereinstimmung mit der internationalen Übung umständliche Abrechnungsverfahren.

In entsprechendem Umfang wird auf die Erstattung von Durchlieferungskosten verzichtet.

Nach der getroffenen Regelung trägt der ersuchte Staat alle Kosten, die für die Unterbringung des Verfolgten und für Gerichtsverfahren, Rechtsanwält und Sachverständige in seinem Hoheitsbereich entstehen. Der ersuchende Staat trägt nur die Kosten, die für die Beförderung des Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen. Während der Vertragsverhandlungen bestand Einigkeit, daß hierunter im Falle der Auslieferung lediglich die Kosten zu verstehen sind, die für den Transport des Verfolgten aus dem Gebiet des ersuchten Staates ab dem Hafen oder Flughafen entstehen, von dem aus der Verfolgte den ersuchten Staat verläßt, d. h. ab dem Übergabeort. Im Falle der Durchlieferung sind demgegenüber die gesamten „Reisekosten“ zu erstatten. Hierunter fallen alle unmittelbar auf die Person des Durchzuliefernden und der Begleitbeamten entfallenden Reisekosten, insbesondere die Kosten der Flugtickets.

Auch das Auslieferungsverfahren vor Gericht wird nach australischem Recht als Parteiprozeß der Regierung gegen den Verfolgten geführt. Die zuständigen australischen Behörden bedürfen deshalb einer Vollmacht, um die deutschen Interessen vertreten zu können. Andernfalls hätte sich die Bundesregierung vor den australischen Gerichten jeweils durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen.

Da anzunehmen ist, daß sich der Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien in beiden Richtungen etwa gleich stark entwickeln wird, wird mit der gefundenen Regelung ein gerechter Kostenausgleich erreicht.

Zu Artikel 24

Diese Bestimmung soll der Klarstellung dienen. Für die Formalien des innerstaatlichen Auslieferungsverfahrens findet grundsätzlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Zu Artikel 25

Die räumliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Vertrags geht auf das in Australien streng durchgeführte Territorialitätsprinzip zurück.

Zu Artikel 26

Der Auslieferungsvertrag soll auch für Berlin gelten. Der Vertrag enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 27

Auslieferungsverträge werden dem Verfahrensrecht zugeordnet. Deshalb konnte bestimmt werden, daß die Regelungen dieses Vertrags auch auf Straftaten anzuwenden sind, die vor seinem Abschluß begangen worden sind. Die Ausdehnung des Vertrags auf solche Straftaten ermöglicht – entsprechend einem der Anlässe für die Aufnahme der Vertragsverhandlungen – auch die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen.

Der Vertrag ist auf Ersuchen um Auslieferung wegen vor Inkrafttreten des Vertrags begangener Straftaten auch dann anwendbar, wenn die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit nach Artikel 2 dieses Vertrags im Zeitpunkt ihrer Begehung nicht vorlag, jedoch im Zeitpunkt der Auslieferung gegeben ist.

Zu Artikel 28

Die Bestimmung enthält die übliche Schlußklausel.

25.11.88

Stellungnahme**des Bundesrates**

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung

Der Bundesrat hat in seiner 595. Sitzung am 25. November 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, und zwar im Hinblick auf die in dem Vertrag enthaltenen zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen für Landesbehörden.